

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Miesä und Strehla.

Redaction und Verlag von C. F. Grellmann.

N^o 7.

Dienstag, den 25. Januar

1870.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“ erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 10 Ngr. -- Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Miesä und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. -- Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Daafenstein und Vogler in Hamburg, Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., S. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

Bekanntmachung.

Nachdem hier angezeigt worden, daß sich in den zu hiesigem Amtsbezirke gehörigen Ortschaften Ränchritz, Gröbel, Moritz, Röberau, Promnitz und Bobersien ein der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt, und derselbe ein Kind, sowie verschiedene Hunde gebissen habe, wird in Gemäßheit §. 12 des Mandats vom 2. April 1796 sowie der Generalverordnung vom 7. November 1865 Folgendes angeordnet:

1) In den auf dem rechten Elbufer gelegenen, zu hiesigem Amtsbezirke gehörigen Ortschaften sind alle Hunde auf die Dauer von 12 Wochen vom 22. dies. Mon. an gerechnet und mindestens

bis zum 16. April 1870

eingesperrt zu halten.

2) Das Herauslassen der Hunde aus den Behausungen oder Gehöften ihrer Eigenthümer ist nur unter der Bedingung gestattet, daß der Hund mit einem gut konstruirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtgeflechte versehen ist.

Auch Fleischerhunde dürfen nur unter dieser Voraussetzung mitgeführt werden.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter 1 und 2 werden mit einer Strafe von 2 Thlr. 15 Ngr. -- oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Königliches Gerichtsamt Miesä, am 18. Januar 1870.

Ubrig.

Wdlg.

Bekanntmachung.

Zufolge Registraturen vom 30. vorigen und 21. dieses Monats ist heute der Kaufmann Herr August Stöber in Miesä als Mitinhaber der Firma Johann Carl Heyn in Miesä auf Folium 16 des Handelsregisters für den Amtsbezirk Miesä eingezeichnet, daselbst auch verlaublich worden, daß die genanntem Herrn Stöber seither ertheilt gewesene Procura erloschen sei.

Königliches Gerichtsamt Miesä, am 22. Januar 1870.

Ubrig.

Th.

Landtagsverhandlung der I. Kammer.

Sitzung am 15. Januar.

Schluß aus voriger Nummer.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Da Vieles von dem, was er ursprünglich habe sagen wollen, von den Vorrednern bereits ausgeführt worden sei, so könne er sich kurz fassen. Wenn die Majorität in ihrem Berichte sage: „es brauche wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, daß bei der Entscheidung über die vorliegende Beschwerde die Miesäer kirchlichen Wirren überhaupt nicht in Betracht kommen könnten. Man habe sich vielmehr ausschließlich mit der Frage zu beschäftigen, ob das von der kgl. Kreisdirection zu Dresden erlassene und von dem kgl. Cultusministerium aufrecht erhaltene Verbot der von den Beschwerdeführern beabsichtigten Versammlung nach den bestehenden Gesetzen gerechtfertigt gewesen oder nicht?“, so gebe er hierin mit derselben Hand in Hand. Ueber die kirchlichen Wirren in Miesä wolle er nur eines sagen, und zwar Folgendes: „Dieselben bedrohen nicht nur die kirchlichen Verhältnisse Miesäs, sondern die des ganzen Landes.“ Er könne nun hiermit öffentlich versichern, daß eine große Zahl von Mitgliedern anderer Kirchenvorstände im Lande ihm aus freien Stücken erklärt hätten, sie billigten das Verhalten des Miesäer Kirchenvorstandes durchaus nicht. Freilich habe er auch auf der andern Seite noch keinen Patron gehört, der gesagt habe, er billige das Vorgehen des dortigen Patrons. So weit gehe er daher mit der Majorität, aber allerdings auch nur so weit. Ueber die juristische Seite der Angelegenheit wolle er sich nicht weiter verbreiten, aber eines scheine ihm doch noch nicht genügend hervorgehoben worden zu sein, daß nämlich das ganze Zerwürfniß vor Allen darin seinen Grund habe, daß der Miesäer Comite nicht eine Volksversammlung einberufen, vielmehr seine Aufforderung an sämtliche Mitglieder der Kirchengemeinde gerichtet habe. Denn nach seiner Auffassung als Laie sei eine Versammlung sämtlicher Mitglieder der Kirchengemeinde eine Versammlung der Kirchengemeinde selbst. Dem wollte man der gegentheiligen Auffassung des Hrn. v. Zehmen beistimmen, so würde man z. B. consequenter Weise den § 118 der Verfassungsurkunde so auslegen können und müssen: es ist zwar den Kammern verboten, sich eigenmächtig zu versammeln, wohl aber ist es gestattet, daß die einzelnen Kammermitglieder als Staatsbürger zusammenkommen und eine Versammlung bilden. Dieser Auffassung vermittele er sich also nicht anzuschließen, und halte er das erlassene Verbot allerdings für gerechtfertigt. Jedenfalls sei die Sache eine zweifelhafte. Ob das Verbot aber zweckmäßig gewesen, sei eine andere Frage. Vielleicht wäre es doch besser gewesen, man hätte die Versammlung abhalten lassen, jedenfalls aber wäre es besser gewesen, wenn das Cultusministerium erstere Maßregeln ergriffen und den Miesäer Kirchenvorstand aufgelöst hätte, anstatt, wie es jedenfalls in bester Absicht gethan, sich einer mildern Maßregel zuzuwenden, zu welcher die Berechtigung zweifelhaft gewesen. Daß das Cultusministerium zu einer Auflösung des Kirchenvorstandes berechtigt gewesen sein würde, stehe nach den Dingen, die in demselben vorgekommen, fest. Wenn aber die Berechtigung des Cultusministeriums zu dem gethanen Schritte nur eine zweifelhafte sei, so begreife er nicht, wie man in der jenseitigen Kammer mit solchen wahrhaft haarsträubenden Angriffen gegen das Cultusministerium habe vorgehen können. Am Wenigsten begreife er die Aeußerungen des Abg. Dr. Wigard, sowie das von demselben ausgesprochene Verlangen auf Entfernung des Cultusministers und des ersten Rathes aus dem Cultusministerium. Weder liest die betreffende Stelle aus der Rede des genannten Abgeordneten aus den stenographischen Landtagsmittheilungen vor. Und wenn dieser Ausfall des Abg. Dr. Wigard auch nur eine Copie sei, so vermüde er doch auch dazu nicht zu schweigen. Constitutionell könne es wohl richtig sein, an die Krone ein Verlangen auf Entlassung des Cultusministers zu richten, aber das Recht stehe keinem Kammermitgliede zu, dasselbe von einem ersten Rathe eines Ministeriums zu verlangen. Diesen habe lediglich der Minister zu vertreten, und seien die Räte eines Ministeriums den Kammern in keiner Weise verantwortlich. Ubrigens habe er auch bisher geglaubt, daß der betreffende erste Rath auf die „surchtbar orthodoxe Richtung keinen Einfluß ausgeübt habe, denn derselbe habe im Ministerium lediglich mit den Geldsachen zu thun. Was übrigens diese Richtung selbst anlangt, so stimme er in Bezug auf dieselbe dem Abg. Reinhold vollkommen bei. Er habe ebensoviele Stimmen gehört, daß die Richtung des Ministeriums nicht orthodox genug sei, und zu denen, die dieser Ansicht seien, gehöre er selbst. Er wünsche und hoffe sehr, daß der Cultusminister und dessen erster Rath, bezüglich deren es in einer der nächsten Sitzungen Gelegenheit haben werde, der Kammer Vortrag darüber zu erstatten, was diese hochverehrten Männer bisher für das Vaterland geleistet, sich das vom Abg. Dr. Wigard ausgesprochene

Verlangen nicht so sehr zu Setzen nehmen möchten. Derselbe Abgeordnete habe nicht nur den Wunsch geäußert, sondern einen ganz bestimmten Antrag gestellt, daß auch die Erste Kammer gehen solle. Man bestünde sich daher gegenseitig in guter Gesellschaft. Die Ansichten darüber, wen man gehen oder bleiben lassen möchte, seien eben verschieden. Es gebe sogar gewisse Leute, die noch so manches Andere gehen sehen möchten. Aber eines möchte er allerdings gern gehen sehen: nämlich daß ein, einer andern Confession Angehöriger sich in die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche mische. Sie redeten nicht in das Consistorium der Deutschkatholiken herein. Es möge daher auch der Abg. Dr. Wigard in Zukunft bleiben lassen, sich in die Angelegenheit der evangelisch-lutherischen Kirche zu mischen. (Bravo.)

Nittergutsbesitzer Nittner für den Majoritätsantrag. Ihn führe die Bezugnahme auf § 115 der Verfassungsurkunde zu einem ganz andern Resultate als den Vorredner. Er glaube, daß die Mitglieder des Landtags allerdings berechtigt seien, auf die Berufung eines von ihnen zu einer Besprechung zusammen zu kommen, sie würden dadurch noch kein Landtag. Er habe aber das Wort ergriffen, um zu constatiren, daß es auch in diesem Saale noch andere Ansichten in kirchlichen Dingen gebe, als die des Vorredners. Er spreche offen aus: Er glaube allerdings, daß es das Bestreben des Cultusministeriums sei, bei der Handhabung des Kirchenregiments parteilos zu handeln. Das aber schliesse nicht aus, daß in einem großen Theile der lutherischen Christen Sachsens die Ueberzeugung vorwalte, daß der Geist, der 1864 die unheilvolle Verordnung vom 7. März jenes Jahres hervorgebracht habe, noch sehr häufig auch jetzt in den Handlungen des Cultusministeriums zum Vorschein komme. Er sei auch dieser Meinung, es werde diesem Geiste in den Handlungen des Kirchenregiments noch immer Rechnung getragen. Gegen ihn so, wie vor 15 Jahren anzulämpfen. Habe er neuerdings nun unterlassen, in der Ueberzeugung, daß das die Ständerversammlung nicht mehr der Ort sei. Sollte er aber die Ehre haben, in die Synode berufen zu werden, so erkläre er, daß er mit aller Energie den Geist, den jene Verordnung ins Leben gerufen habe, bekämpfen werde. Er erinnere daran, daß jene Verordnung es gewesen, durch welche die Lehrsätze zahlreicher gelehrter protestantischer Gelehrten nicht gerade verdammt, aber verpönt worden seien. Er stimme für den Majoritätsantrag.